

Benutzungs- und Beitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegestellen im Amt Gransee und Gemeinden

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 5.11.2018 die nachfolgende Benutzungs- und Beitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegestellen im Amt Gransee und Gemeinden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden befindlichen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Amt Gransee und Gemeinden werden Elternbeiträge nach dieser Benutzungs- und Beitragssatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle des Amtes Gransee und Gemeinden erfolgt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbereich hat und ein Rechtsanspruch gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes besteht.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Kinder in den folgenden verschiedenen Altersgruppen aufgenommen:

a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenalter)

b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenalter)

c) Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit (Hortalter).

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 2 Wochen sein.

(4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich des Amtes Gransee und Gemeinden haben.

(5) Voraussetzung zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder in eine Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 3 Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Beitragspflichtige und somit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Mehrere Personensorgeberechtigte/Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle. Sie erlischt zum Ende des Monats, in dem die Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum 3. Werktag des Monats beim Amt Gransee und Gemeinden schriftlich eingegangen ist.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, wird für den Monat der halbe Benutzungsbeitrag der jeweiligen Altersgruppe erhoben. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Änderung des vereinbarten Betreuungsumfanges.

(4) Der Elternbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt und in gleich hohen Monatsraten erhoben.

(5) Die Monatsraten werden zum 05. eines jeden Monats fällig. Wird der Beitragsbescheid dem/den Beitragspflichtigen erst nach dem Fälligkeitsdatum des Satzes 1 bekannt gegeben, wird die erste Monatsrate abweichend von Satz 1 eine Woche nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(6) Falsche Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen des Amtes Gransee und Gemeinden führen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Elternbeitrag wird nach dem Einkommen des/der Beitragspflichtigen (§ 5 dieser Satzung) bemessen. Dabei werden weiter berücksichtigt

a) die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

b) der vereinbarte Betreuungsumfang.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die Beiträge bei dem zweiten Kind um 11 v. H. des Beitrages, ab dem 3. und jedem weiteren Kind um 32 v. H. des Betrages lt. den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung.

Unterhaltsberechtig sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die zum Haushalt gehören. Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend. Das älteste Kind entspricht bei der Beitragsermittlung dem ersten Kind.

(3) Auf der Grundlage des nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes festgestellten Rechtsanspruchs wird der Elternbeitrag nach dem vereinbarten Betreuungsumfang, und hierbei insbesondere nach der vereinbarten Betreuungszeit für das jeweilige Kind und der entsprechenden Altersgruppe gestaffelt erhoben:

- a) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenalter) ist der Elternbeitrag entsprechend des vereinbarten Betreuungsumfanges der Anlage 1 zu entnehmen. Bei 12 Stunden Betreuung täglich liegt der Höchstbeitrag für das 1. Kind in Betreuung bei monatlich 450,00 €.
- b) Für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenalter bis zur Beitragsfreiheit) ist der Elternbeitrag entsprechend des vereinbarten Betreuungsumfanges der Anlage 2 zu entnehmen. Bei 12 Stunden Betreuung täglich liegt der Höchstbeitrag für das 1. Kind in Betreuung bei monatlich 328,00 €.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird gemäß § 17 a KitaG kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).

- c) Für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit (Hortalter) ist der Elternbeitrag Entsprechend des vereinbarten Betreuungsumfanges der Anlage 3 zu entnehmen. Bei 12 Stunden Betreuung täglich liegt der Höchstbeitrag für das 1. Kind in Betreuung bei monatlich 317,00 €.

(4) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrages, welche auf volle Euro gerundet wurde, ist in den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(5) Bei einer Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 3 KitaG beträgt der monatliche Beitrag bei einem jährlichen Einkommen nach § 4 von bis zu 19.449,99 €

- für Kinder bis zur Einschulung bzw. Beitragsfreiheit 15,00 Euro
- für Kinder im Grundschulalter 10,00 Euro.

Eine Unter- bzw. Überschreitung der Regelbetreuungszeit führt zu einer Beitragssenkung bzw. Beitragserhöhung gemäß § 4 Abs. 3.

(6) Die Betreuungszeit ist schriftlich zu vereinbaren. Darüber hinaus kann die durchschnittliche Betreuungszeit innerhalb von 2 Wochen vereinbart werden (Schichtdienst).

(7) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden von dem/den Beitragspflichtigen die kalkulierten Stundensätze gemäß § 4 Abs. 3 a bis c je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Diese werden zum 5. des Folgemonats in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 fällig.

(8) Der Benutzungsbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergartenplatz belegt oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(9) Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer geregelten Tagesbetreuung teilnimmt, bis zu 5 Tage im Monat eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle mit freien Platzkapazitäten besuchen (Gastkind). Für diese zeitweilige Betreuung wird ein Elternbeitrag entsprechend den Regelungen dieser Satzung für

Krippenkinder in Höhe von:	1,85 € pro Betreuungsstunde
Kindergartenkinder in Höhe von:	1,35 € pro Betreuungsstunde und für
Hortkinder in Höhe von:	1,30 € pro Betreuungsstunde erhoben.

§ 5 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Benutzungs- und Beitragssatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt. Die Ermittlung des Einkommens des/der Beitragspflichtigen erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit das jährliche Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlags und der Lohn- und Kirchensteuer

b) bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte, abzüglich der Betriebsausgaben inkl. der Beträge zur Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung.

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben)

d) sonstige Einnahmen. Hierzu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Unterhaltsleistungen für den/die Gebührenpflichtigen und dessen/deren Kinder
- Renten
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einnahmen nach 3. Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz.

e) Folgende Leistungen für den/die Beitragspflichtige/n gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Kinder der Personensorgeberechtigten
- Kindergeld
- Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu den positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € monatlich überschreitet.

f) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des anderen, zusammen veranlagten Beitragspflichtigen erfolgt nicht.

(2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

(3) Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige des/der Beitragspflichtigen werden von den Einkünften abgesetzt.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen.

(6) Der/die Beitragspflichtigen hat/haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle alle für die Ermittlung seines/ihrer Einkommens notwendigen Tatsachen anzugeben und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen können insbesondere sein:

- Einkommenssteuerbescheid bei Selbstständigen,
- Verdienstbescheinigung,
- Sozialhilfebescheid,
- Bescheid von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- Entgeltbescheinigung der Bundesanstalt für Arbeit.

Werden durch den/die Beitragspflichtigen auch nach Aufforderung keine oder nur unvollständige Tatsachen angegeben oder Unterlagen erbracht, so kann bei Aufnahme des Kindes als Benutzungsbeitrag der Höchstbeitrag der jeweiligen Altersgruppe erhoben werden. Ein Anspruch auf Abänderung des festgesetzten Beitrages besteht erst ab dem Monat, in dem die geeigneten Unterlagen beigebracht werden.

(7) Nach Aufnahme des Kindes hat/haben der/die Beitragspflichtigen alle zu den Einkommensveränderungen führenden Tatsachen unverzüglich anzugeben und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. § 5 Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend. Insbesondere ist, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. des Jahres ohne Aufforderung eine Erklärung zu ihrem Einkommen gemäß § 5 dieser Satzung in der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen des Amtes Gransee und Gemeinden einzureichen. Sofern dies ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbeitrag ab dem Monat April eines jeden Jahres festgesetzt werden.

§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Benutzungsbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Benutzungsbeiträge in der in § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

(3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag für die

Bereungsleistung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlagen 1 bis 3).

§ 7 Verpflegungskosten

In den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen erfolgt eine Frühstücks- und Vesperversorgung. Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen Eigenaufwendungen zu zahlen. Die Höhe ist gesondert in einer Satzung geregelt.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die die Höhe der Beiträge betreffen. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S 200) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 9 Datenschutz

Das Amt Gransee und Gemeinden erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten, Anzahl der Kinder). Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegestellen im Amt Gransee und Gemeinden einschließlich der Anlagen 1 bis 3 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1 – Beitrag für das 1. Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Anlage 2 – Beitrag für das 1. Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Beitragsfreiheit

Anlage 3 – Beitrag für das 1. Kind im Grundschulalter

Gransee, den 19.11.2018

Stege
Amtdirektor

Das Einvernehmen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz mit dem Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schreiben vom 15.11.2018 hergestellt.

Gransee, den 19.11.2018

Stege
Amtdirektor

Anlage 1 - Benutzungs- und Beitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegstellen im Amt Gransee und Gemeinden vom 19.11.2018

Beitrag für das 1. Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

jährliches Elterneinkommen nach § 4		monatlicher Elternbeitrag 1. Kind								
		bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	bis 11 Stunden	bis 12 Stunden
Stufe	in Euro	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat	in Euro Monat
	ab									
	1,00 €	10	13	15	18	20	23	25	28	30
Stufe 1	19.450,00 €	19	24	29	34	39	44	48	53	58
Stufe 2	20.950,00 €	28	36	43	50	58	65	71	79	86
Stufe 3	22.450,00 €	37	48	57	66	77	86	94	105	114
Stufe 4	23.950,00 €	46	60	71	82	96	107	117	131	142
Stufe 5	25.450,00 €	55	72	85	98	115	128	140	157	170
Stufe 6	26.950,00 €	64	84	99	114	134	149	163	183	198
Stufe 7	28.450,00 €	73	96	113	130	153	170	186	209	226
Stufe 8	29.950,00 €	82	108	127	146	172	191	209	235	254
Stufe 9	31.450,00 €	91	120	141	162	191	212	232	261	282
Stufe 10	32.950,00 €	100	132	155	178	210	233	255	287	310
Stufe 11	34.450,00 €	109	144	169	194	229	254	278	313	338
Stufe 12	35.950,00 €	118	156	183	210	248	275	301	339	366
Stufe 13	37.450,00 €	127	168	197	226	267	296	324	365	394
Stufe 14	38.950,00 €	136	180	211	242	286	317	347	391	422
	über	Höchstbeitrag								
Stufe 15	40.450,00 €	150	188	225	263	300	338	375	413	450

Anlage 2 - Benutzungs- und Beitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegstellen im Amt Gransee und Gemeinden vom 19.11.2018

Beitrag für das 1. Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Beitragsfreiheit

jährliches Elterneinkommen nach § 4		monatlicher Elternbeitrag 1. Kind								
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
		4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Stufe	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
ab										
	1,00 €	10	13	15	18	20	23	25	28	30
Stufe 1	19.450,00 €	17	21	25	29	33	37	42	46	50
Stufe 2	20.950,00 €	24	29	35	41	46	52	59	64	70
Stufe 3	22.450,00 €	31	37	45	53	59	67	76	82	90
Stufe 4	23.950,00 €	38	45	55	65	72	82	93	100	110
Stufe 5	25.450,00 €	45	53	65	77	85	97	110	118	130
Stufe 6	26.950,00 €	52	61	75	89	98	112	127	136	150
Stufe 7	28.450,00 €	59	69	85	101	111	127	144	154	170
Stufe 8	29.950,00 €	66	77	95	113	124	142	161	172	190
Stufe 9	31.450,00 €	73	85	105	125	137	157	178	190	210
Stufe 10	32.950,00 €	80	93	115	137	150	172	195	208	230
Stufe 11	34.450,00 €	87	101	125	149	163	187	212	226	250
Stufe 12	35.950,00 €	94	109	135	161	176	202	229	244	270
Stufe 13	37.450,00 €	101	117	145	173	189	217	246	262	290
Stufe 14	38.950,00 €	108	125	155	185	202	232	263	280	310
	über	Höchstbeitrag								
Stufe 15	40.450,00 €	109	137	164	192	219	246	274	301	328

Anlage 3 - Benutzungs- und Beitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Gransee und Gemeinden und Tagespflegstellen im Amt Gransee und Gemeinden vom 19.11.2018

Beitrag für das 1. Kind im Grundschulalter

jährliches Elterneinkommen nach § 4		monatlicher Elternbeitrag									
		1. Kind									
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
		3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Stufe	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
	ab										
	1,00 €	8	10	13	15	18	20	23	25	28	30
Stufe 1	19.450,00 €	12	16	20	25	29	33	37	41	45	49
Stufe 2	20.950,00 €	17	22	28	35	40	46	51	57	63	68
Stufe 3	22.450,00 €	22	28	36	45	51	59	65	73	81	87
Stufe 4	23.950,00 €	27	34	44	55	62	72	79	89	99	106
Stufe 5	25.450,00 €	32	40	52	65	73	85	93	105	117	125
Stufe 6	26.950,00 €	37	46	60	75	84	98	107	121	135	144
Stufe 7	28.450,00 €	42	52	68	85	95	111	121	137	153	163
Stufe 8	29.950,00 €	47	58	76	95	106	124	135	153	171	182
Stufe 9	31.450,00 €	52	64	84	105	117	137	149	169	189	201
Stufe 10	32.950,00 €	57	70	92	115	128	150	163	185	207	220
Stufe 11	34.450,00 €	62	76	100	125	139	163	177	201	225	239
Stufe 12	35.950,00 €	67	82	108	135	150	176	191	217	243	258
Stufe 13	37.450,00 €	72	88	116	145	161	189	205	233	261	277
Stufe 14	38.950,00 €	77	94	124	155	172	202	219	249	279	296
	über	Höchstbeitrag									
Stufe 15	40.450,00 €	79	106	132	158	185	211	238	264	290	317